



## **Satzung des Fördervereins der Grundschule Staffel e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grundschule Staffel e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 65556 Limburg-Staffel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg (Nummer VR 806) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweckbestimmung**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungsarbeit an der Grundschule Staffel im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch

- a) Förderung der Einrichtung außerschulischer Betreuung, Bildung und Jugendpflagemassnahmen,
- b) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger, bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist oder für die die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen,
- c) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule und,
- d) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Mitglieder mit besonderen Funktionen / Tätigkeiten und der Vorstand können Aufwendungsersatz erhalten. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Vergütungen**

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder mit besonderen Funktionen / Tätigkeiten und der Vorstand können Aufwendungsersatz erhalten. Aufwendungsersatz kann in Form der tatsächlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) oder in Form der pauschalen Aufwendungsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des



Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a ESTG oder der Übungsleiterpauschale gemäß §3 Nr. 26 ESTG) geleistet werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu beschließen ist und den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Die Finanzordnung beinhaltet insbesondere Regelungen über die Vergütung von Übungsleitertätigkeiten und Aufwendungsersatz, wie Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, elektronische Kommunikation-, sowie Kopier- und Druckkosten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungsansprüche müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Aufwendungsersatz muss entsprechend der geleisteten Aufwendung angemessen sein.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Bei allen vorgenannten Vergütungen sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die steuerlichen Vorschriften und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins zu beachten.

## **§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, d.h. es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.

Das Nutzen der Angebote des Fördervereins (z.B. Frühbetreuung, Mittagsbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung) setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus.

Das gilt auch für im Namen des Vereins tätige Mitarbeiter.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift, bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Unterlassung dieser Verpflichtung entstehen, trägt das Mitglied.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen



Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall regelt eine auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand aufgestellte Finanzordnung.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r Stellvertreter/in
- dem/r Kassenverwalter/in
- dem/r Schriftführer/in
- 1 Beisitzer/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.

Beim Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Das Amt des Kassierers oder Schriftführers kann in diesem Ausnahmefall auch auf Beschluss des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeführt werden, wenn der Vorstand die Ersatzbestellung eines/einer weiteren Beisitzers/in beschließt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, vertreten.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Fördervereins statt.



Zu ihr wird mit einer Frist von 2 Wochen vom Vorstand schriftlich (postalisch oder auf elektronischem Weg) eingeladen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der Erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts, sowie der Genehmigung der Jahresabrechnung und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in geleitet. Über die in der Versammlung verfassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, soweit kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

#### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz des Fördervereins beschließen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

#### **§11 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

#### **§12 Geheimhaltung der Spenden**

Sollte im Vorstand ein Mitglied aus der Schulleitung, ein/e Lehrer/in oder sonstige/r Schulbedienstete/r stammen, so muss die Geheimhaltung der Spenden diesem Vorstandsmitglied gegenüber gewährleistet sein. Zuwendungen Dritter, die nicht der Schulgemeinde angehören, unterliegen nicht der Geheimhaltung.

#### **§13 Verwaltung der Geld- und Sachmittel**

Die Geldspenden werden von dem/r Kassenverwalter/in verwaltet. Über die Verwendung der Geld- und Sachspenden entscheidet der Vorstand. Dieser erstellt eine jährliche Abrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Spenden und sonstigen Mittel. Aus Mitteln des Fördervereins beschaffte Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Der/die Schulleiter/in hat die Gegenstände zu inventarisieren, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen.

#### **§14 Aufgaben des/der Kassenverwalters/in**

Der/die Kassenverwalter/in führt das Kassenbuch und die Belegsammlung.

#### **§15 Prüfung der Kassenunterlagen**



Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter/innen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegführung. Aktuelle Vorstandsmitglieder, Lehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung und Schulbedienstete der Grundschule Staffel scheidern als Kassenprüfer aus.

Die 2 Kassenprüfer/innen sind bezüglich des Vereinsvermögens zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit rechtliche oder satzungsgemäße Gründe dem nicht entgegenstehen.

Die Kassenprüfer/innen sind jeweils für 2 Jahre in der Mitgliederversammlung zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den /die Kassenverwalter/in und die beiden Kassenprüfer/innen erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins mitzuunterzeichnen ist.

## **§16 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Staffel, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung (§2 Absatz 1) zu verwenden hat.

## **§17 Datenschutzerklärung**

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Artikel 13 der Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO).
2. Die verantwortliche Stelle ist der Förderverein der Grundschule Staffel e.V., Schulstr. 16, 65556 Limburg a. d. Lahn.
3. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogenen Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behauptetem Fehler weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
5. Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:



- a. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum
  - b. Name, Kontaktdaten (Eltern / Erziehungsberechtigte) des zu betreuenden Kindes
  - c. Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) bei Mitgliedern und Funktionsträgern,
  - d. Zeitpunkt des Eintritts in den Verein und Zeiten der Vereinszugehörigkeit
  - e. Zeitraum und Art der Funktion innerhalb des Vereins
  - f. Für das Beitragswesen wird die Bankverbindung (IBAN, BIC) gespeichert.
  - g. Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung der/des Mitgliedes erhoben.
6. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
7. Die Meldung der Vereinsmitglieder und deren Daten dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die maßgeblichen Bankinstitute weitergeleitet werden. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des Mitgliedes oder erfolgtem Widerspruch der Daten unverzüglich gelöscht werden. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten der Vereinsmitglieder bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf vernichtet.

## **§18 Schlussbestimmungen**

Allen Mitgliedern, der Schulleitung und dem Kollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.05.2014 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 durch Beschluss geändert. Sie tritt in der geänderten Form mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft.

**Ihr Förderverein der Grundschule Staffel e.V.**